

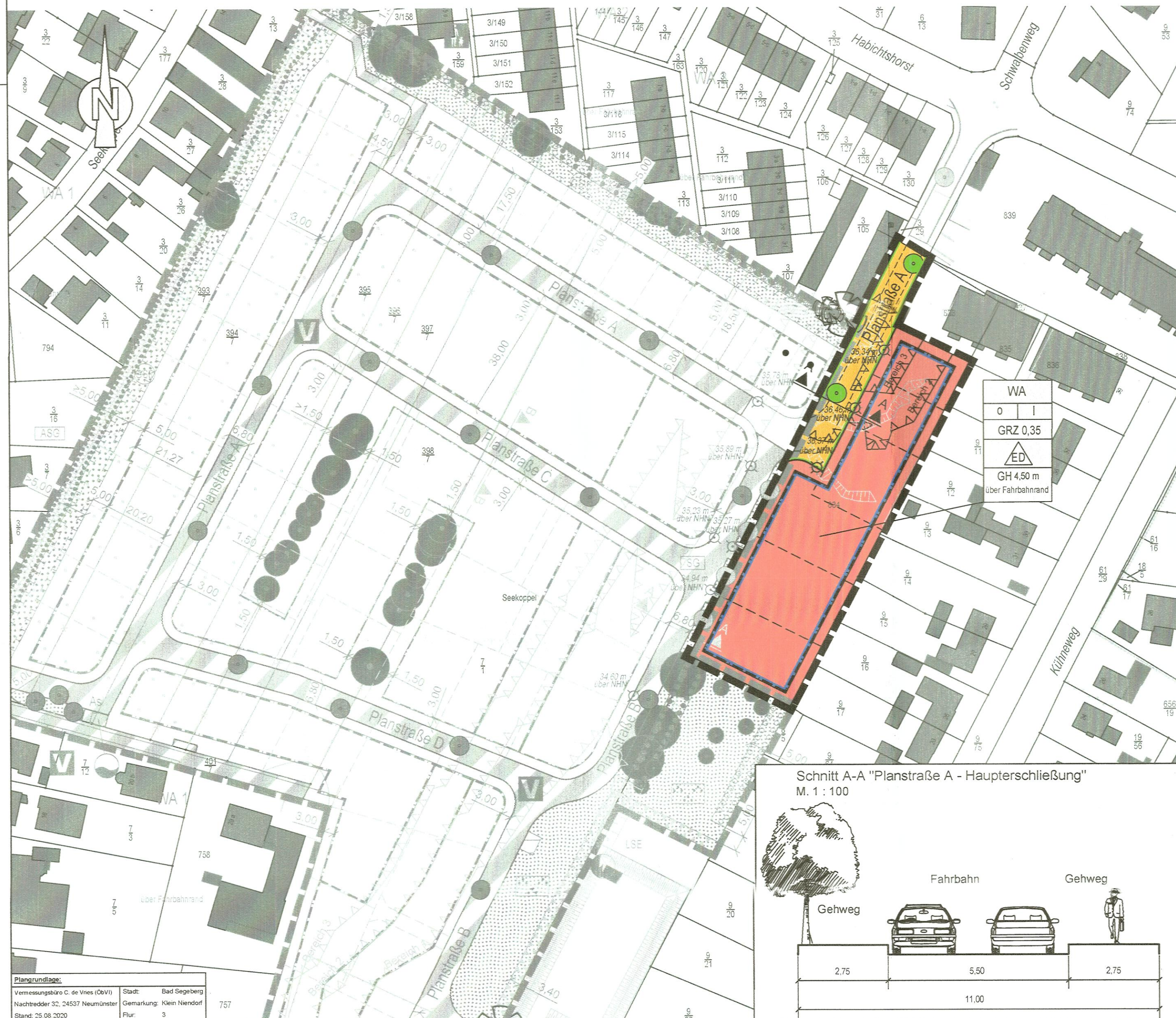
Satzung der Stadt Bad Segeberg über den Bebauungsplan Nr. 99 "Klein Niendorf - Ost"

Teil A - Planzeichnung

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

M.1:1000

Es gilt die BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)



Darstellungen ohne Normcharakter

- Vorh. Flurstücksgrenze
- Vorh. Flurstücknummer
- Vorh. Gebäude
- In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
- Lage des Straßenquerschnittes
- Geplante Höhe Fahrbahnrand in m über NHN (Normalhöhennull)
- Grenze angrenzender Bebauungsplan Nr. 98
- Anzupflanzender Baum außerhalb des Geltungsbereiches

Teil B - Text

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 und § 4 BauNVO)
In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig. Nicht störende Handwerksbetriebe sind ausnahmsweise zulässig.
- Mindestgrundstücksgrößen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
Für das Allgemeine Wohngebiet (WA) ist je Wohnung eine Mindestgrundstücksgröße von 550 m² je Einzelhaus [E] und eine Mindestgrundstücksgröße von 390 m² je Doppelhaushälfte [D] nachzuweisen. Eine zweite Wohnung innerhalb von Einzelhäusern [E] ist erst ab einer Mindestgrundstücksgröße von 780 m² zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i. V. m. § 19 Abs. 1 BauNVO)
 - Gebäudehöhe**
3.1.1 In dem Allgemeinen Wohngebiet werden maximal festgesetzte Gebäudehöhen (GH) durch Höhenangaben über der mittleren Höhe des Fahrbahnrandes festgesetzt. Maßgeblich ist die Höhe des Fahrbahnrandes über die gesamte Grundstücksbreite parallel zur Straßenbegrenzungslinie der nächstgelegenen Planstraße.
3.1.2 Grundsätzlich gelten die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GH). Für bestimmte Bereiche sind Ausnahmen wie nachfolgend zulässig:
Von der festgesetzten Gebäudehöhe (GH) ausgenommen sind betriebsbedingte technische Anlagen, Anlagen für Lüftung und Kühlung, Anlagen zur Nutzung von Photovoltaik und Solarthermie, Schornsteine und betriebsbedingte Antennenanlagen sowie untergeordnete Bauteile. Für die v. g. Anlagen und Bauteile ist eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe (GH) um bis zu 1,00 m zulässig.
3.1.3 Die Gebäudehöhe entspricht dem höchsten Punkt des Gebäudedaches.
 - Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss**
3.2 Die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OKFF EG) der Gebäude innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) ist mindestens 20 cm über der mittleren Höhe des Fahrbahnrandes vorzusehen. Maßgeblich ist die Höhe des Fahrbahnrandes über die gesamte Grundstücksbreite parallel zur Straßenbegrenzungslinie der nächstgelegenen Planstraße.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind maximal zwei (2) Wohnungen pro Einzelhaus [E] sowie maximal eine (1) Wohnung pro Doppelhaushälfte [D] zulässig.
- Stellplatzflächen und Nebenanlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 19 Abs. 4 BauNVO)
In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist die Errichtung von Garagen, Stellplätzen mit Schutzdach (sog. Carports) sowie genehmigungsfreien Anlagen gem. Landesbauordnung (LBO) ab einer Größe von 11 m² zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze unzulässig.

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
 - Anpflanzen von Bäumen**
Anpflanzen von Bäumen
 - Sonstige Planzeichen**
Abgrenzung der Bereiche von Beurteilungspegeln (tags):
Bereich 1: betrifft nur den angrenzenden B-Plan Nr. 98
Bereich 2: LT (1.00) ≤ 55 dB(A)
Bereich 3: Ohne Beeinträchtigung durch Lärmmissionen der Stadteinschließung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Innere Dächer der gesamten Geltungsbereichs sind die Dächer der Hauptgebäude sowie der Garagen und Stellplätze mit Schutzdach (sog. Carports) als Gründächer mit lebenden Pflanzen zu errichten. Die Dächer der Hauptgebäude sind zudem mit Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Solarthermie/Photovoltaik) zu versehen (vgl. Ziff. 7). Die Dachaufbauten der Hauptgebäude sind mit einem Substrataufbau von mind. 15 cm vorzusehen.
- Im tatsächlichen Kronenraumbereich zzgl. eines Schutzabstandes von 1,5 m der in das Plangebiet hineinragenden Baumkronen sind bauliche Anlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Auf- und Abgrabungen unzulässig. Ausgenommen hiervon sind erforderliche Arbeiten zur Herstellung der Straßenverkehrsfläche.
- Außerhalb von Terrassen, Wegen, Stellplätzen, Zufahrten und Traufkanten dürfen Schotter-, Kies- oder Splittflächen nicht angelegt werden.
- Nicht überdeckte Stellplätze, Zuwegungen und Terrassen auf Privatgrundstücken sind aus offenflurigen, wasser- und luftdurchlässigen Belägen (Pflaster mit mind. 20% Fugenanteil, Sickerpflaster, Rasenpflaster, Schotterterrassen) mit wasser- und luftdurchlässigen Tragschichten herzustellen.
- Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf diesen zur Versickerung zu bringen.

- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse sind im Plangebiet fledermausfreundliche Beleuchtungen mit abgeschirmten und nach unten strahlenden Leuchtkörpern mit LEDs eines Spektralbereichs zw. 570 und 630 nm und einer Licht-Farbttemperatur von 2.400 bis 3.000 Kelvin zu verwenden, welche nur bei Bedarf durch Bewegungsmelder eingeschaltet werden. Es ist sicher zu stellen, dass besonders die verbleibenden Gehölze frei von jeglicher zusätzlicher (im Vergleich zum Ist-Zustand vor der Planungsumsetzung) Beleuchtung bleiben, um die hier verbleibenden Quartiere sowie ggf. zu installierenden Ersatzquartiere (vgl. CEF-1) nicht zu entwerten. (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV 02 gem. Artenschutzgutachten und schadensbegrenzende Maßnahmen FFH 04 zur FFH-Verträglichkeit gem. FFH-Verträglichkeitsprüfung)
- Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bauliche oder sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien getroffen werden müssen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)
Die Dächer der Hauptgebäude im Plangebiet sind mit Solarmodulen (Photovoltaik/Solarthermie) auszustatten. Die Fläche der Module muss dabei mindestens 10 % der hergestellten Dachfläche des Hauptgebäudes in Quadratmetern entsprechen. Eine Unterschreitung der Fläche ist möglich, sofern eine Leistung von 9 kWp überschritten wird. Bei Doppelhäusern gilt eine Doppelhaushälfte als Gebäude.

- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB)
Für die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind großkronige standortgerechte Laubbäume in der Qualität: Hochstamm 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, 18-20 cm Stammumfang zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Die Baumguben sind mit geeignetem Substrat mit mind. 12 m² durchwurzelbaren Raum bei einer Breite von mind. 2,0 m und einer offenen, unversiegelten Pflanzschicht von mind. 7 m² herzustellen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Befahren mit Kraftfahrzeugen zu sichern.
Eine Verschiebung der verorteten Baumstandorte um bis zu 6 m ist zulässig.
- In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist je Wohnung mindestens ein (1) standortgerechter Laubbaum oder Obstbaum als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 14 - 16 cm zu pflanzen.
- Alle anzupflanzenden Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.
- Zuordnungsfestsetzung**
(§ 9 Abs. 1a BauGB)
9.1 Als Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Boden und Wasser wurde ein Ausgleichsbedarf von 904 m² Fläche und für den Eingriff in das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften ein Ausgleich von 2.375 m² Fläche und 220 m Knickeuanlagen ermittelt.
9.2 Der erforderliche Ausgleich wird über einen städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt.

- Stellplätze**
Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind je Wohneinheit zwei (2) Stellplätze auf dem privaten Baugrundstück herzustellen.
- Einfriedigungen**
Die an der Planstraße 4 angrenzenden Grundstücke sind straßenseitig mit lebender Hecke einzufriedigen. Die Hecken müssen dauerhaft eine Höhe von mind. 1,00 m aufweisen. Vor den Hecken sind grundstückseitig (Zeun, Hecke, Straße) weitere Einfriedigungen zulässig, sofern diese die Höhe der Hecken nicht überschreiten. Die Bereiche der Grundstückszufahrten, -zugänge und Stellplätze sind von dieser Regelung ausgenommen. Zulässig sind hier Pfeiler und Tore.
- Fassaden**
Die Fassaden von Doppelhaushälften sind einheitlich zu gestalten, dieses betrifft die Fassadenöffnungen und -farben, die sonstigen Fassadenelemente (u.a. Fensterbänke, Stuck etc.) und das Material.
Die Fassaden von Garagen sind dem Hauptgebäude in der Farbe und im Material anzupassen. Dieses gilt nicht für Fassaden von Stellplätzen mit Schutzdach (sog. Carports) und Nebenanlagen.

- Vorschriften**
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Bad Segeberg, Lübecker Straße 9, 23795 Bad Segeberg eingesehen werden.
- Hinweise Artenschutz**
2.1 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Artengruppe der Brutvögel sind sämtliche Eingriffe zur Erschließung des B-Plangebietes (Baumfällungen, Rodungen, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben von Boden und sonstige Vegetationsbeseitigungen sowie der Abransport von Holz, Schnitgut etc.) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 15. August und dem 1. März durchzuführen. Baumaßnahmen beginnen rechtzeitig vor der Brutperiode, damit eine Ansiedlung von Brutvögeln vermeiden wird. Alternativ werden durch einen Biologen / einer Biologin Negativnachweise erbracht oder die Baufelder werden vor Beginn der Brutperiode so gestaltet (Vergrämung), dass eine Ansiedlung von Brutvögeln ausgeschlossen werden kann. Dabei ist auch der § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zu beachten. (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV 05 gem. Artenschutzgutachten)
- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Artengruppe der Brutvögel sind im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 99 insgesamt 3 St. Einzelbäume als Hochstamm in der Qualität 14-16 cm zu pflanzen. (Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA 03 gem. Artenschutzgutachten)

- Hinweise FFH-Verträglichkeit**
3.1 Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 2027-301 „NSG Ihsee und Ihwald“ muss durch eine Kombination von Maßnahmen für die öffentlichen und privaten Flächen (Grünbedeckung, phosphatbindende Substrate in den Versickerungsanlagen) eine Versickerung mit dem P-Exportkoeffizienten von rund 0,2 (kg / ha x a) wie für Grünland (LLUR-Seenbereich 1999) erreicht werden, welcher anteilig geringer ist als im potenziell natürlichen Zustand. Hinzu kommt der Anteil von gereinigtem Niederschlagswasser, welcher zu einer erhöhten Versickerung aber zu keinem Eintrag von Nährstoffen in das Grundwasser führt. (schadensbegrenzende Maßnahme FFH-01 zur FFH-Verträglichkeit gem. FFH-Verträglichkeitsprüfung)
- Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 2027-301 „NSG Ihsee und Ihwald“ ist auf den Einsatz von Strausalz auf Straßenverkehrsflächen zu verzichten, soweit dieses mit der Verkehrssicherheit vereinbar ist. (schadensbegrenzende Maßnahme FFH-02 zur FFH-Verträglichkeit gem. FFH-Verträglichkeitsprüfung)
- Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 2027-301 „NSG Ihsee und Ihwald“ sollen die künftigen Grundstückseigentümerinnen über eine düngemittel- und pflanzenschutzmittelfreie Gartengestaltung und Gartenbewirtschaftung im Rahmen der Grundstücksveräußerungen informiert werden. Die neuen Eigentümer werden im Kaufvertrag über die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit des FFH-Gebietes informiert. Dazu werden die Vorhabenträger im Städtebaulichen Vertrag verpflichtet. (schadensbegrenzende Maßnahme FFH-03 zur FFH-Verträglichkeit gem. FFH-Verträglichkeitsprüfung)

Verfahrensvermerke

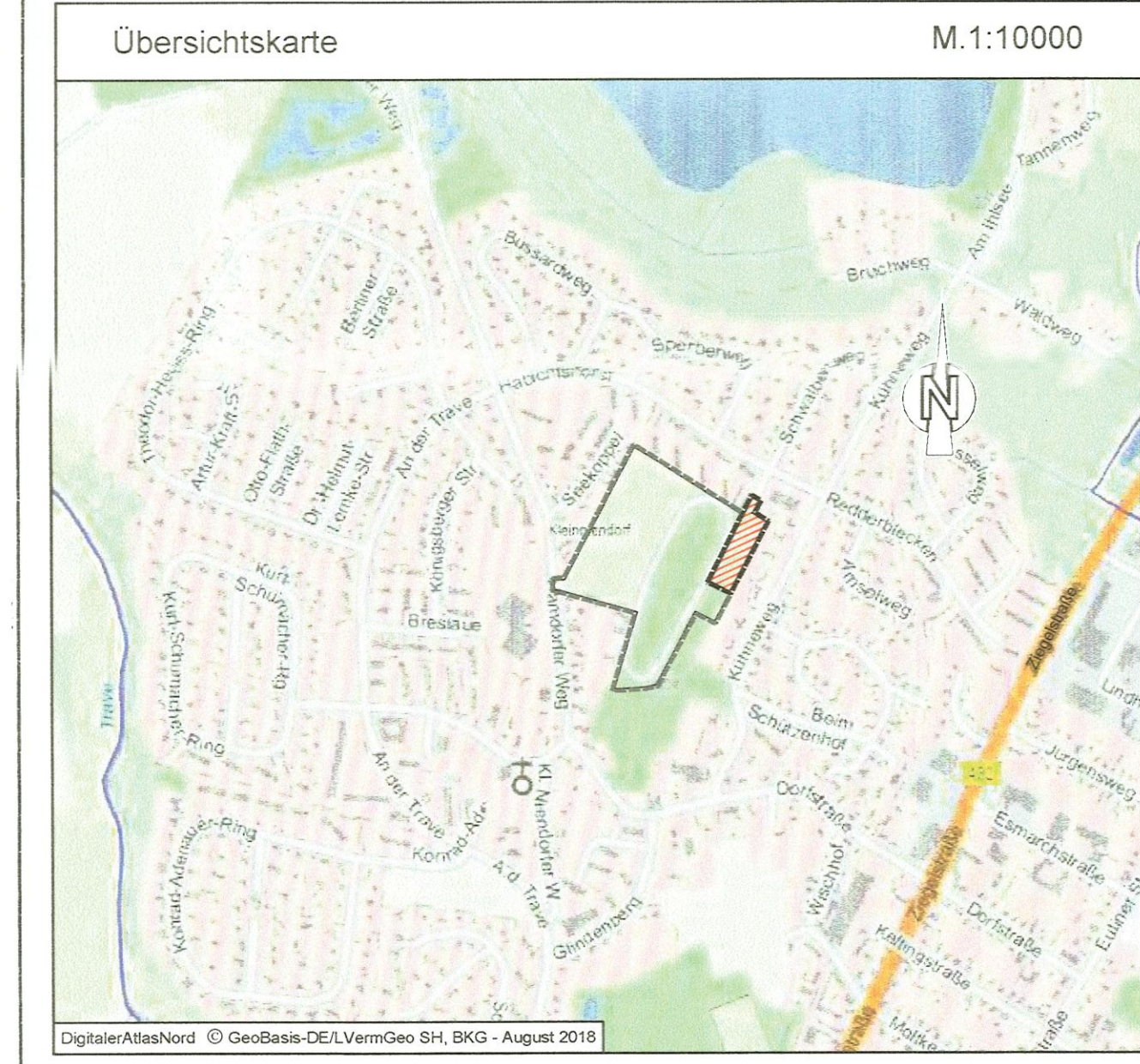
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 20.03.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung und in den Lübecker Nachrichten am 12.08.2018 sowie durch Bereitstellung im Internet vom 12.08.2018 bis 16.07.2018 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 27.07.2020 bis 27.08.2020 in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 27.07.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtvertretung hat am 11.05.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.05.2021 bis 02.07.2021 während folgender Zeiten (Mo. bis Fr. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Do. 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, per Mail oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 20.05.2021 in der Segeberger Zeitung und in den Lübecker Nachrichten sowie durch Bereitstellung im Internet vom 20.05.2021 bis 02.07.2021 und per Aushang vom 20.05.2021 bis 01.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter "www.bad-segeberg.de" zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.05.2021 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Es wird bescheinigt, dass alle im Lagekataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches, mit Stand vom 16.11.2022, in den Planunterlagen enthalten und maßstabgerecht dargestellt sind.
Neumünster, den 21. März 2023
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.08.2022 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.09.2022 bis 04.10.2022 während folgender Zeiten (Mo. bis Fr. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Do. 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, per Mail oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 25.8.2022 in der Segeberger Zeitung und in den Lübecker Nachrichten sowie durch Bereitstellung im Internet vom 25.08.2022 bis 04.10.2022 und durch Aushang vom 25.08.2022 bis 10.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter "www.bad-segeberg.de" zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.
- Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 31.01.2023 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Bad Segeberg, den 06.09.2023

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt gemacht.
Bad Segeberg, den 06.09.2023
Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung sowie die Internetadresse der Stadt und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 13.09.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 14.09.2023 in Kraft getreten.
Bad Segeberg, den 14.09.2023
Bürgermeister

Satzung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 4 der Gemeindeordnung (GO) sowie nach § 86 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 31.01.2023 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 99 "Klein Niendorf - Ost", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:
Südlich des Grundstückes Habichtshorst 1 (tlw.), westlich der Grundstücke Kühnweg 23 bis 37, nördlich des Schießstandes der Schützengilde und östlich des Flurstückes 7/1r (Flur 3, Gmk. Klein Niendorf)



Satzung der Stadt Bad Segeberg über den Bebauungsplan Nr. 99 "Klein Niendorf - Ost" Kreis Segeberg

Verfahrensstand nach BauGB
 §3(1) §4(1) §4(2) §3(2) §4(3) §10

GSP
 GOSCH & PRIEWE
 Ingenieurgesellschaft mbH
 Betriebsingenieur (BGI)

23043 Bad Olsene
 Postfach 1
 Tel: 0 43 31 / 67 07 - 0
 Fax: 0 43 31 / 67 07 - 19
 E-Mail: info@gsp-olse.de
 Internet: www.gsp-olse.de

Stand: 20.12.2022 / SR
 P-Nr.: 16 / 1116